

# **1. Änderungssatzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Gemeinde Ausleben**

Gemäß § 8, § 35 Abs. 1 bis 3 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 228)) in der derzeit gültigen Fassung, der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 S. 116) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 8.05.2020 (GVBl. LSA Nr. 17/2020 S. 239-240) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende  
1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

§ 4 „Gemeinderäte“ wird wie folgt geändert:

(1) bleibt unverändert

(2) Die Gemeinderäte erhalten Sitzungsgeld. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache gem. § 6 Abs. 6 S. 3 oder 4 KomEVO zu gewährendes Sitzungsgeld je Tag nicht überschreiten.

(3) bleibt unverändert

(4) bleibt unverändert

(5) bleibt unverändert

(6) bleibt unverändert

## **§ 2**

§ 5 „Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte“ wird wie folgt geändert:

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) entfällt

## **§ 3**

§ 6 „Verdienstausfall“ wird wie folgt geändert:

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls. Erwerbstätigen Personen wird

auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstaussfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 25,00 EURO pro Stunde begrenzt.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 9,00 EURO pro Stunde.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 7,50 EURO pro Stunde gewährt. (Verdienstaussfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) Erstattungen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

#### **§ 4**

§ 7 „Reisekostenvergütung“ wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.05.2021 in Kraft.

Ausleben, den 22.03.2021

Schmidt  
Bürgermeister  
der Gemeinde Ausleben

Siegel